

Beratung im Gremium: Stadtrat am 10.04.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen - Landschaftsschutzverordnung - Entwurf vom 16.12.2013 (Anlage 1) ist dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal weitestgehend als Hundeanleinzonen ausgewiesen wird; die Verwaltung wird beauftragt, das in Art. 52 Abs. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes vorgeschriebene förmliche Verfahren durchzuführen.

mit 49 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

i.V. gez. Kreller
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlagen:

Anlage 1_Text der Änderungsverordnung (Entwurf)

Anlage 2_Landschaftsschutzkarte mit Hundeanleinzonen (Entwurf)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 21.01.2014

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt, diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des UVPA zu vertragen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

vertagt

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Naturschutzbeirat am 03.02.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen - Landschaftsschutzverordnung - Entwurf vom 16.12.2013 (Anlage 1) ist dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal weitestgehend als Hundeanleinzone ausgewiesen wird; die Verwaltung wird beauftragt, das in Art. 52 Abs. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes vorgeschriebene förmliche Verfahren durchzuführen.

mit 5 gegen 0 Stimmen

gez. Wüstner
Vorsitzende/r

gez. Lennemann
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 01.04.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen - Landschaftsschutzverordnung - Entwurf vom 16.12.2013 (Anlage 1) ist dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal weitestgehend als Hundeanleinzone ausgewiesen wird; die Verwaltung wird beauftragt, das in Art. 52 Abs. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes vorgeschriebene förmliche Verfahren durchzuführen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

i. V. gez. Lennemann
Berichtersteller/in

Rechts- & Recht, Ordnung
und Umweltstudien
Wissenschaft
Bundesschule Berlin

Stadt Erlangen

Erlangen, 8. April 2014

Referat: III
Amt: 31

Niederschrift

Besprechung am: Montag, den 07. April 2014 Beginn: 17:00 Uhr
Ort: Kleines Rathaus,
Konferenzraum EG Ende: 18:30 Uhr
Schuhstraße 40
91052 Erlangen

Thema: Mountainbiken im Erlanger Meilwald und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Anwesende

Verteiler

Siehe beigefügte Liste

Die Niederschrift beschränkt sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Ergebnisse. Wenn innerhalb von acht Tagen nach Zusendung der Niederschrift keine Einwände erhoben werden, wird Einverständnis unterstellt.

Ergebnis:

Die Besprechung dient dazu, konkrete Lösungsansätze für die Situation der Mountainbiker im Erlanger Meilwald (Stadtgebiet) zu finden und hierzu konkrete Maßnahmen festzulegen. Die Teilnehmer einigen sich darauf, in Kürze eine gemeinsame Ortsbegehung im Meilwald durchzuführen. Dabei sollen einzelne Wege beurteilt werden, dies als Vorbereitung für die mögliche Ausarbeitung und Ausweisung eines legalen Streckennetzes.

Die anwesenden Privatwaldbesitzer lehnen eine Einbeziehung ihrer Waldflächen in ein eventuelles Streckennetz aufgrund der Verkehrssicherungsproblematik ab. Herr Dr. Pröbstle stellt klar, dass dies aufgrund rechtlicher Vorgaben zu respektieren ist. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wird sich ebenfalls nicht an einem Streckennetz beteiligen und verweist auf die geltenden Verordnungen für Naturschutzgebiete im näheren Umfeld; hier ist das Radfahren generell untersagt.

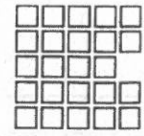
Die Kosten für die im Rahmen des eingangs genannten Streckennetzes notwendigen Beschilderungen und die sonstige Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer zum Verhaltenskodex) werden auf zwischen 10.000 und 20.000 EURO geschätzt. Die IG Mountainbike sieht Möglichkeiten, hierfür private Sponsoren zu gewinnen.

Der Protokollführer
gez. Jähnert

P.S. des Protokollführers: Herr Bielig von der IG MTB hat sich am Tag nach der Besprechung bereiterklärt, federführend eine tragfähige Lösung zu erarbeiten: als erster Schritt wird die Erarbeitung von Hinweistafeln für die vier Wanderparkplätze des Meilwaldes ins Auge gefasst; die Finanzierung wird von der IG übernommen. Herr Bielig bittet, dass die Stadt, das AfELF und die entsprechenden Verbände die Beschilderungsaktion mit ihren Logos unterstützen, um nach außen zu dokumentieren, dass es sich um eine gemeinsame Aktion handelt. Das Umweltamt hat die Zusammenarbeit am 08.04.2014 zugesagt. Eine kontinuierliche Abstimmung, insbesondere mit der Forstbehörde, ist hierbei unerlässlich.

-13-
Z.K. H. S. He
H. J. o.
H. R. d. c. e. l.
Z.V.

Stadt Erlangen



Eingang
25. März 2014
Amt 31

Stadt Erlangen 91051 Erlangen

**Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Abt. Ordnungs- und Gewerbewesen**

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstr. 40
91051 Erlangen

Gebäude: Rathausplatz 1
Zimmer: 302
Kontakt: Herr Einwag
Telefon: 0 91 31 / 86-1749
Telefax: 0 91 31 / 86-2421
E-Mail: Harald.Einwag@stadt.erlangen.de
Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
III/322-OA/EH006

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
21. März 2014

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG); hier: Kampfmitteluntersuchung

Die Stadt Erlangen erläßt folgenden

B e s c h e i d:

1. Die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, wird verpflichtet, eine Kampfmitteluntersuchung mit vollständiger Beräumung, mindestens jedoch einer Beräumung bis zu 50 cm Tiefe, auf den Grundstücken Flnrn. 1945/444 und 1945/446 in Erlangen bis 31.12.2014 durchzuführen.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Am 14.10.2011 beauftragte das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg das Engineering Management Center (EMC), Kampfmittelbeseitigungs-GmbH, eine Kampfmitteluntersuchung auf dem ehemaligen Übungsgelände (Exerzierplatz) durchzuführen.

Die Grundstücke grenzen an eine Wohnsiedlung und dienen den Bewohnern der Wohnsiedlung als ein Naherholungsgebiet. Im südlichen Teil des Geländes entsteht zurzeit ein Max-Planck-Institut. Auch hier ist zu erwarten, dass Personen die Grünfläche als Erholungsgebiet in den Pausen nutzen. Es ist also zu erwarten, dass innerhalb der o. g. Grundstücke Löcher gegraben werden, die die 20-cm-Grenze erreichen oder gar überschreiten. Ebenso empfiehlt der Gutachter eine weitere Räumung des Geländes.

Des Weiteren wurde am 03.03.2014 eine Tellermine T 35 (Panzerabwehrmine) aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden und am 04.03.2014 durch einen Sprengmeister gesprengt. Fundort war auf dem Exerzierplatzgelände nördlich der Baustelle in der Staudtstraße.

II.

Die Stadt Erlangen ist für den Erlass dieses Bescheids als Sicherheitsbehörde sachlich (Art. 6 LStVG), örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) und instanziell (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 LStVG analog) zuständig.

1. Die Anordnung, eine Kampfmitteluntersuchung auf den Grundstücken Flurnummern 1945/444 und 1945/446 mit vollständiger Beräumung, mindestens jedoch mit einer Beräumung bis zu 50 cm Tiefe durchzuführen, stützt sich auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG.
- 1.1 Es besteht eine konkrete Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen, die durch die Kampfmittel bedroht sind. Eine konkrete Gefahr ist gegeben, weil bei ungehinder-tem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen zu erwarten sind.
Laut Abschlussbericht der EMC kann die nicht untersuchte Fläche (auf den Flurnummern 1945/444 und 1945/446) nur bis zu einer Bodentiefe von 20 cm genutzt werden. Es ist zu erwarten, dass der darunter liegende Boden munitionsbelastet ist und sich dort Kampfmittel befinden. Auch wurden große Flächen nicht beräumt. Kampfmittel sind gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, die Explosiv-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. Zu den Kampfmit-teln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmit-tel (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.04.2010). Nach dem Gutachten der Firma EMC wurden auf den untersuchten Flächen bereits Kampfmittel gefunden. Die o. g. Grundstücke sind frei zugänglich. Sofern Personen aus den umliegenden Wohnsiedlungen auf diesen Grundstücken Löcher graben, die die 20-cm-Grenze erreichen, oder bei entsprechender Witterung im Schlamm versinken, muss damit gerechnet werden, dass sie auf Kampfmittel stoßen und es zu Lebens- und Gesundheits-verletzungen kommen kann. Auch kann das Anzünden von Lagerfeuern durch die dabei entstehende Hitze auf dem Gelände zum Explodieren der Kampfmittel führen. Vor allem der neuerliche Fund einer Panzerabwehrmine auf dem Gelände unterstreicht nochmals die dort herrschende Gefahr und macht dadurch die Notwendigkeit einer voll-ständigen Beräumung deutlich.
- 1.2 Die Anordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Berücksichtigung der Gefah-renlage durch die Kampfmittel ist das Einschreiten der Stadt Erlangen sachgerecht und ge-boten. Die Untersuchungsanordnung entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßig-keit (Art. 8 LStVG). Die Anordnung ist möglich und geeignet, da durch die Anordnung die Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere Kinder, beseitigt wird. Sie ist auch erforderlich. Ein mildereres Mittel steht nicht zur Verfügung. Die Aufstellung eines Warnschildes auf den o. g. Grundstücken kommt nicht in Betracht. Aufgrund der Funktion als Naherholungsgebiet würden die Kinder nicht ausreichend vor den Gefahren der Kampfmittel geschützt werden, da Kleinkinder nicht lesen können und zudem Verbote-

Öffnungszeiten: Mo 08:00-12:00 Uhr, 14:00-18:00 Uhr, Di, Mi, Fr 08:00-12:00 Uhr, Do 08:00-14:00 Uhr Haltestelle: Neuer Markt Konten der Stadt: Sparkasse Erlangen Kto. 31 BLZ 763 500 00 BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH IBAN DE79 7635 0000 0000 0000 31	Buslinien: 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295 VR-Bank EHH eG Kto. 400 BLZ 763 600 33 BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1ER1 IBAN DE25 7636 0033 0000 0004 00	Flessabank Erlangen Kto. 880 035 BLZ 793 301 11 BIC-/SWIFT-Code: FLESDEM793 IBAN DE03 7933 0111 0000 8800 35	HypoVereinsbank Kto. 4 536 657 BLZ 763 200 72 BIC-/SWIFT-Code: HYVEDEMM417 IBAN DE84 7632 0072 0004 5366 57	Postbank Nürnberg Kto. 47 78 855 BLZ 760 100 85 BIC-/SWIFT-Code: PBNKDEFF760 IBAN DE92 7601 0085 0004 7788 55
--	--	---	--	--

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

nes besonders reizvoll ist. Außerdem können die Kinder aufgrund der unmittelbaren Nähe der Wohnsiedlungen unbeaufsichtigt zu den frei zugänglichen Grundstücken gelangen. Auch die Mindesttiefe von 50 cm ist erforderlich, um die Sicherheit für spielende Kinder auf den Grundstücken zu gewährleisten, da eine Tiefe von 20 cm beim Löcher graben jederzeit erreicht werden kann. Überdies würden auch andere Personen nicht genügend geschützt. Insbesondere Hunde, die artbedingt auch gerne graben, können durch diese Grabungen Kampfmittel an die Oberfläche holen und damit sich, ihre Begleitpersonen und auch nachfolgend den Bereich betretende Personen gefährden.

Die Untersuchungsanordnung ist auch angemessen. Der zu erwartende Schaden, also der Aufwand für die Kampfmitteluntersuchung, steht nicht erkennbar außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg, nämlich das Leben und die Gesundheit der Personen, die das Gelände betreten, zu schützen.

- 1.3 Die Stadt Erlangen ist als Zustandsstörer (Art. 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LStVG) richtiger Adressat. Sie ist Eigentümerin der Grundstücke Flurnummern, 1945/444 und 1945/446. Der Zustand dieser Grundstücke macht die Kampfmitteluntersuchung notwendig.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben, da Gemeinden der persönlichen Kostenfreiheit unterfallen (Art. 1, 2 und 4 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

i. A.

Eintrag

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/266/2014

Biberberater für das Stadtgebiet Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	01.04.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Naturschutzbeirat	12.05.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

-/-

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Biber, eine nach Anlage 4 der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU) streng geschützte Tierart, ist seit ca. fünf Jahren im Stadtgebiet von Erlangen an mehreren Orten (u. a. Regnitz, Schwabach) aktiv. Der strenge Schutzstatus bedingt eine äußerst sensible Vorgehensweise bei Aktivitäten des Tieres, besonders wenn durch Überstauung von Fließgewässern Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft entstehen oder z.B. öffentliche Fuß- und Radwege durch Überschwemmungen in ihrer Passierbarkeit beeinträchtigt werden.

Die untere Naturschutzbehörde des Umweltamtes war in den vergangenen Jahren oftmals zu kurzfristigem Handeln sowohl aus fachlicher wie auch aus rechtlicher Sicht angehalten; ein gelegentliches Hinzuziehen des Biberberaters für Nordbayern war einzelfallbezogen ebenso unerlässlich wie auch die oftmals sehr zeitaufwendige naturschutzfachliche Arbeit vor Ort. Diese Gegebenheiten führten im vergangenen Jahr bei der unteren Naturschutzbehörde zu der Überlegung, einen örtlichen Biberberater zu suchen und bei der Bayer. Naturschutzakademie ausbilden zu lassen. Erfreulicherweise konnte ein Mitarbeiter der Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. gefunden werden, der vor kurzem die erforderliche Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Herr Wolfgang Maisel hat im März 2014 die Tätigkeit des Biberberaters aufgenommen.

Das Ehrenamt wird gemäß den Richtlinien für das Bibermanagement mit 8,20 EURO/Std. und einer Wegstreckenentschädigung von 0,35 EURO/km aus den Mitteln des Freistaats Bayern gewährt; für den gemeindlichen Haushalt entstehen insofern keine Konsequenzen.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

50 Jahre Naturschutzgebiet „Brucker Lache“

- I. Die Brucker Lache wurde von der Regierung von Mittelfranken im März 1964 zu einem der ersten Naturschutzgebiete in Mittelfranken ausgewiesen. Herr Dr. Pröbstle hat vor diesem Hintergrund im Januar 2014 mitgeteilt, dass das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten während der Sommermonate eine Veranstaltung initiiert.

Die Mitglieder des Naturschutzbeirates werden ergänzend zu einer Ideensammlung aufgerufen.

- II. Den Mitgliedern des Naturschutzbeirates mdB um einstw. Kenntnisnahme.

Amt 31
i.A.

gez. Jähnert